



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Hans Urban, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Auswirkungen der EU-Taxonomie-Verordnung auf die bayerische Forstwirtschaft

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag über den Inhalt des EU-Regelwerks zur Taxonomie (Stand November 2022) sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Forstbranche, die Waldbewirtschaftung und das forstliche Förderrecht zur Gewährung von Subventionen in Bayern zu berichten.

Dabei soll insbesondere auf folgende Punkte eingegangen werden:

- Welche forstlichen Akteure und Aktivitäten in Bayern sind konkret wie betroffen?
- Welche positiven Konsequenzen ergeben sich aus der Einwertung für den bayerischen Forstsektor?
- Welche negativen Folgen sind zu erwarten?
- Erläuterung der Folgen durch die vorgeschlagene Klassifizierung in die drei Waldbewirtschaftungskategorien („naturnah“; „intensiv, gleichaltrige Mischung“; „intensiv gleichaltrige Monokultur“) anhand von bayerischen Praxisbeispielen.
- Auseinandersetzung mit den Vorwürfen und Forderungen der vor dem EuGH klagenden NGOs (u. a. Robin Wood Deutschland), vor allem hinsichtlich der Verbrennung von Waldbiomasse.
- Wie hat sich die Staatsregierung bisher eingebracht, wie wird sie dies zukünftig tun?

Begründung:

Die EU erarbeitet derzeit einen Delegierten Rechtsakt zur Taxonomie-Verordnung.

Ein erster Entwurf wurde im November 2022 veröffentlicht, der auch die Waldbewirtschaftung behandelt und dabei konkrete waldbauliche Standards für die Waldbewirtschaftung setzt. Der Grundgedanke der Verordnung, ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten anhand technischer Bewertungskriterien zu klassifizieren und in der Folge nachhaltiges, ökologisches Wirtschaften und grüne Technologien durch einen Investitionsfokus zu belohnen und zu fördern, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings ist zu befürchten, dass die Prüfung von waldbaulichen Standards durch Kreditinstitute und Behilfsgeber zu unverhältnismäßigem Mehraufwand und Bürokratie für Waldbewirtschaftende führen würde. Auch die vorgesehene Besitzgrenze von 13 Hektar, ab der ein Gutachten vom Waldbesitzenden notwendig wird, scheint willkürlich und

unverhältnismäßig. Seine Ablehnung äußerte jüngst auch der zuständige Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir in einem Schreiben an die EU-Kommission.

Ein im Holzzentralblatt Nr. 03_23 auf den Seiten 38/39 erschienener Artikel setzt sich aus wissenschaftlicher Sicht kritisch mit dem bisherigen Vorgehen der EU-Arbeitsgruppe und den Konsequenzen für den Forstsektor auseinander. Die Autoren kommen dabei zu dem Schluss, die „Aktivitäten sind in ihrer jetzigen Form nicht wissenschaftlich fundiert, widersprechen den Taxonomie-Vorgaben und spiegeln eine einseitige Sicht auf den Erhalt der Biodiversität. Mit dem aktuellen Regelwerk werden forstwirtschaftliche Aktivitäten keine privaten Investitionen im Sinne der Taxonomie generieren und in Nachhaltigkeitsportfolios von Finanzmarktakteuren nicht vertreten sein. Damit könnte der Wald von zunehmend bedeutenden Finanzströmen abgeschnitten werden und Investoren andere Wirtschaftssektoren für den klimafreundlichen Umbau und Optionen zur Reduzierung umweltschädlicher Treibhausgase suchen.“

Um den Ausgestaltungsprozess konstruktiv zu begleiten und nachteilige Entwicklungen für die bayerische Forstbranche (Waldbesitzende, Forstbetriebe, Holzverarbeitende Betriebe etc.) auch hinsichtlich des Subventionsrechts abwenden zu können, ist eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik notwendig. Der Bericht soll die hierfür notwendigen Fakten liefern.